

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Bindung an den Vertrag

(1) Wird die Veranstaltung vom Auftraggeber aus von ihm zu vertretenden Gründen abgesagt, so ist eine Ausfallvergütung in Höhe von 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Erfolgt die Absage später als 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin, so ist eine Ausfallvergütung in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung abzüglich der KSK-Abgabe Eventilators zu zahlen, wenn Eventilator im Zeitpunkt der Stornierung seinen Vertrag mit der/m Künstler/in nicht mehr kostenfrei beenden oder mit der/m Künstler/in kein gleichwertiges Ersatzgeschäft machen kann. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Eventilator ein geringerer Schaden durch die Stornierung entstanden ist.

(2) Treten Umstände ein, die von keiner Partei zurechenbar verursacht wurden und deren Ursache nicht aus dem Verantwortungsbereich einer Partei stammt und beeinträchtigen diese Umstände die Leistungserbringung oder Beistellung einer Partei derart, dass diese ihre Leistung bzw. Beistellung nicht oder nicht mehr wirtschaftlich oder tatsächlich zumutbar erbringen kann, so kann diese Partei die Anpassung des Vertrags verlangen. Dieser Anpassungsanspruch setzt voraus, dass die Auswirkungen vorgenannter Umstände nicht durch die betroffene Partei mit geeigneten, angemessenen und üblichen Mitteln abgemildert werden können. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einer Partei unter Beachtung der gesetzlichen Risikoverteilung nicht zumutbar, so kann diese Partei vom Vertrag zurücktreten.

2. Ausfall des Künstlers/der Künstlerin

(1) Bei einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung aus von der/m ausübenden Künstlers/in nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls, bemühen sich die Vertragspartner um einen Ersatztermin. Die vertragsgegenständlichen Pflichten bleiben im Übrigen erhalten. Für Eventilator besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle der von Eventilator unverschuldeten Absage und Vereinbarung eines Ersatztermins. Sollte kein Ersatztermin vereinbart werden können, verfallen die vertragsgegenständlichen Pflichten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, bis dahin ggf. entstandenen Aufwand bei Eventilator zu vergüten.

(2) Kann die Veranstaltung aufgrund eines Verschuldens der/s ausführenden Künstlers/in nicht abgehalten werden, bemühen sich die Vertragspartner um einen Ersatztermin und/oder um eine Ersatzveranstaltung. Ist ein Ersatztermin oder eine von Eventilator angebotene Ersatzveranstaltung für den Auftraggeber nicht zumutbar, endet der Vertrag und Eventilator erstattet dem Auftraggeber gegen Nachweis die Kosten für eine dem Auftraggeber zumutbare Ersatzveranstaltung eines Dritten.

3. Abgaben an die Künstlersozialkasse

(1) Eventilator betreibt ein im Sinne des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) abgabepflichtiges Unternehmen. Soweit aufgrund der Erbringung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung durch Eventilator Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) zu entrichten sind, werden diese Abgaben von Eventilator getragen.

(2) Dies entbindet den Auftraggeber nicht von der Abgabepflicht nach dem KSVG, da eine veränderte künstlerische Leistung erworben wird und damit eine Abgabepflicht im Sinne der ersten Verwertungsstufe gegeben ist. Der Auftraggeber hat im eigenen Interesse eine Klärung mit der KSK herbeizuführen, soweit er selbst ein im Sinne des KSVG abgabepflichtiges Unternehmen betreibt.

4. Nutzungsrechte an vorbestehenden Werken

Eventilator besorgt sämtliche Rechte an vorbestehenden Werken, namentlich das Vortragsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken, für die Durchführung der Veranstaltung und trägt die damit verbundenen Kosten.

5. Foto- und Bildaufnahmen, Presseberichte

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass während der Veranstaltung keine unerlaubten Foto-, Bild-, Ton-, Video- oder Ton-/Bildaufnahmen angefertigt werden. Erlaubt sind nur Aufnahmen für die lokale Presseberichterstattung. Anfragen zur Genehmigung von Aufzeichnungen der Veranstaltung sind Eventilator vor der Genehmigung vorzulegen und bedürfen der Zustimmung Eventilators.

(2) Unbeschadet des vorangegangenen Absatzes räumt Eventilator dem Auftraggeber das Recht ein, selbst Lichtbilder von der Veranstaltung und der/m ausübenden Künstler/in für eigene Zwecke anzufertigen. Die hierfür erforderlichen Bildrechte der/s ausübenden Künstlers/in hat diese/r an Eventilator übertragen.

(3) Der Auftraggeber sendet Eventilator nach der Veranstaltung Presseberichte und/oder Links zu digitalen Presseberichten zu.

(4) Übertragung der Bildrechte an Eventilator. Bildmaterialien professioneller Fotografen sind gesondert zu behandeln. Die Rechteübertragung wird zwischen Eventilator und Presse oder Fotografen geklärt. Es wird vereinbart, dass die unwiderruflich ausschließlichen Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung an angefertigten Aufnahmen zeitlich und örtlich unbeschränkt übertragen werden. Die Einräumung der Nutzungsrechte sowie des Eigentums an den Bildträgern kann mit, aber ist auch ohne Zahlung eines Honorars an den Fotografen abgegolten.

6. Werbung für die Veranstaltung

Der Auftraggeber wird Eventilator bei der Bewerbung der Veranstaltung namentlich als Darbieter und Urheber der jeweiligen Vorführung nennen und bei der Online-Werbung über die von ihm betriebene Webseite die Verlinkung mit der Webadresse www.eventilator.de vornehmen.

7. Sicherung des Veranstaltungsortes

Der Auftraggeber stellt den Veranstaltungsort und ist allein für die Organisation und die Sicherheit aller Anwesenden bei der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Hiervon umfasst sind u. a. die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen, die Einhaltung von Jugendschutzvorschriften, die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsvorschriften, die Obhut über die von Eventilator und der/m ausführenden Künstler/in eingebrachten Sachen während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort.

8. Bestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird im Einvernehmen der Parteien durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Berlin, April 2020